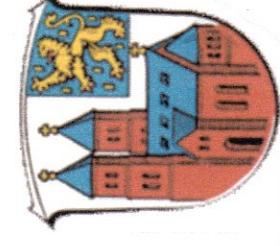


Marktflecken Weilmünster, Ortsteil Dietenhausen Bebauungsplan "Hinter dem Dorf" 3. Änderung



VERFAHRENSÜBERSICHT

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen:



I. Rechtsgrundlagen

**Baugesetzbuch (BauGB),
Baunutzungsverordnung (BauNVO),
Planzeichenverordnung (PlanzVO),
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
Hessisches Wassergesetz (HWG),
Hessische Bauordnung (HBO)**
in der bei der maßgeblichen Auslegung
des Bebauungsplanes geltenden Fassung.

II. Zeichenerklärung:

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9(11) BauGB)	Hinweise:
MI	Denkmalsschutz: Gemäß § 21 HDSchG sind Entdeckungen von Bodendenkmälern unverzüglich der Denkmalfachbehörde, der Gemeindeverwaltung oder der unteren Denkmalschutzbörde beim Kreisausschuss anzugeben. Auf die weiteren Bestimmungen des § 21 HDSchG wird verwiesen.
GRZ	Ververtigung von Niederschlagswasser: Gemäß § 37 Abs. 4 HVG soll Niederschlagswasser von demjenigen, bei dem es anfällt, verwendet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus versickern.
I - II	Wasserschutzgebiet: Das Plangebiet liegt innerhalb der weiteren Schutzzone (Zone III) der Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Nasse Heck“ der Gemeinde Weilmünster, Ortsteil Dietenhausen. Die Festlegungen der Schutzgebietsanordnung vom 27.08.1997 (StAnz. 40/1997, S. 3004) sind zu beachten. Das Niederbringen von Sonden zur Gewinnung von Erdwärme ist wegen der Lage des Planungsgebietes in einem Wasserschutzgebiet nicht zulässig.

III. Zeichenerklärung:

Ia. Katasteramtliche Darstellungen	Flurgrenze
	Flurnummer
	Polygonpunkt
	Flurstücknummer
	Vorhandene Grundstücks- und Wege-Parzellen mit Grenzsteinen
Übersichtskarte	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Marktflecken Weilmünster, Ortsteil Dietenhausen Bebauungsplan "Hinter dem Dorf" 3. Änderung	Grenze unterschiedlicher Nutzung
	Kennzeichnung, nachrichtliche Übernahme
	Telekommunikationsleitungen

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	Die Gemeindevertretung hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2(1) BauGB am 23.04.2018 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte in den Weilmünsterer Nachrichten am 07.09.2018.		
OFFENLAGE UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE			
<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gem. §§ 13a (2), 3(2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 07.09.2018 in den Weilmünsterer Nachrichten vom 17.09.2018 bis 19.10.2018 öffentlich ausgelegen.</p> <p>Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Anschriften vom 13.09.2018 beteiligt.</p>			
SATZUNGSBESCHLUSS	Dieser Bebauungsplan wurde nach § 10 BauGB von der Gemeindevertretung Weilmünster, den <u>12.12.2018</u> als Satzung beschlossen .		
<p>Der Gemeindevorstand <i>(Koschel)</i> gez. Bürgermeister <i>Koschel</i></p>			
AUSFERTIGUNG	Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.		
<p>Weilmünster, den <u>12.12.2018</u> Der Gemeindevorstand <i>(Koschel)</i> gez. Bürgermeister <i>Koschel</i></p>			
RECHTSVERBINDLICH	Der Beschluss der Gemeindevertretung wurde nach § 10(3) BauGB am 21.12.2018 in den Weilmünsterer Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.		
<p>Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan am 21.12.2018 in Kraft. Weilmünster, den <u>21.12.2018</u> Der Gemeindevorstand <i>(Koschel)</i> gez. Bürgermeister <i>Koschel</i></p>			